

Verordnung
über die Einführung eines Mindesturlaubs
von 15 Werktagen im Kalenderjahr
vom 3. Mai 1967
(GBl. II S. 253)

In Anerkennung der Leistungen der Werktätigen beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik wird zur Verwirklichung der Beschlüsse des VII. Parteitag des Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen folgendes verordnet :

§ 1¹

(1) Für Werktätige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, beträgt ab 1967 der Mindesturlaub 15 Werktage.

(2) Werktätige, die bisher einen jährlichen Urlaubsanspruch von weniger als 15 Werktagen haben, erhalten ab 1967 den Mindesturlaub von 15 Werktagen.

(3) Der Zusatzurlaub von 3 Werktagen für Schwerbeschädigte, Tuberkulosekranke und -rekonvaleszenten sowie von 6 Werktagen für Blinde² wird zusätzlich zum Mindesturlaub von 15 Werktagen gewährt.

§ 2

(1) Der Erholungsurlaub wird wie bisher nach Werktagen (Montag bis einschließlich Sonnabend) gewährt.³

(2) Für die Ermittlung des jährlichen Erholungsurlaubs werden wie bisher alle Arten von Zusatzurlaub — mit Ausnahme des Zusatzurlaubs für Schwerbeschädigt/Tuberkulosekranke und -rekonvaleszenten sowie für Blinde — dem Grundurlaub von 12 Werktagen gemäß § 80 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik⁴ zugerechnet.

§ 3

(1) Zur Sicherung einer ausreichenden Erholung der Werktätigen ist in den betrieblichen Urlaubsplänen⁵ festzulegen, daß mindestens 15 Werktage Urlaub zusammenhängend ge-

1. Vgl. § 80 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 2.

2. Vgl. § 82 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 2.

3. Vgl. § 9 unter Reg.-Nr. 16.

4. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 2.

5. Vgl. § 85 unter Reg.-Nr. 2.